Staat und evangelische Kirche in der Pfalz am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Ludwig Ehrenspeck
aus Kusel (Pfalz)

Approbiert am 12. 9. 1940

Mainz
J. D. Reuter's Druckerei
1941

Referent: Universitäts-Professor Dr. Liermann

I. Einleitung

Der Landstrich, welcher jetzt bayerische Rheinpfalz genannt wird, bildete bis zu Ende des 18. Jahrhunderts ein überaus buntes Gemisch größerer und kleinerer selbständiger Staatenkomplexe, zu welchen entweder bedeutende Gebietsteile zählten, die jetzt nicht mehr zur Pfalz gehören oder welche Teile von mehr oder weniger ausgedehnten außerpfälzischen Staaten bildeten, so daß pfälzische Landstriche die Geschichte einer Reihe von größeren deutschen und außerdeutschen Staaten wie Baden, Bayern, Hessen, Preußen, Württemberg, Oesterreich und Frankreich teilten. Der Kreis Pfalz war in nicht weniger als 37 verschiedene Herrschaften zerrissen und es gab einzelne Gemeinden, die 2, 3 oder 4 Herrschaften unterstellt waren. Zu dieser Zerstückelung des Landes samt allen Lasten der Vielherrschaft und Kleinherrschaft kam die unglückliche Lage an der westlichen Grenze des Reiches, welche den ländergierigen Nachbar zu immer wiederkehrenden Raubzügen veranlaßte, die mit namenlosen Bedrückungen, Quälereien, Plünderungen und Verwüstungen aller Art verbunden waren.

Die Geschichte der evangelischen Kirche der Pfalz ist aufs engste mit der weltlichen Geschichte verflochten und die vielfachen Gestaltungen, Wechsel und Kämpfe, welche seit der Reformation die evangelische Kirche erlebte, sind wesentlich bedingt durch politische Verhältnisse.

Wie die Geschichte des Landes ist auch die pfälzische Religionsgeschichte eine Leidensgeschichte ohne Gleichen. In kaum einem anderen Gebiet der ev. Kirche sind die Gegensätze und Streitigkeiten zwischen Reformierten und Lutheranern so erbittert in die Erscheinung getreten wie in den altpfälzischen Landen. Nach dem Satze, daß der Obrigkeit das Recht der öffentlichen Religionsbestimmung zustehe, haben die Herrscher der Kurpfalz jeweils nach ihrer eigenen kirchlichen Einstellung wiederholt eine Aenderung der Religionszugehörigkeit herbeigeführt. Während der eine Herrscher die reformierte Richtung beförderte und beschützte, war sein Nachfolger bestrebt, die lutherische Richtung rücksichtslos zur Geltung zu bringen, so daß das unglückliche Land einen öfter wiederkehrenden Systemwechsel durch Aenderung und Reorganisation des Kirchenwesens mit Entlassungen und Vertreibungen von Kirchenräten, Pfarrern und Professoren hat über sich ergehen lassen müssen.

Seitdem Kurfürst Otto Heinrich um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation in der Pfalz zur Einführung brachte, sind in den folgenden 30 Jahren nicht weniger als 5 Glaubensänderungen durch die kurpfälzischen Lande gegangen. Nach einer kurzen Zeit der Ruhe, in der sich der Calvinismus verjüngte und befestigte, kam der 30jährige Krieg, der wieder alles durcheinander schüttelte und wiederholte Glaubensänderungen mit so viel Druck und Gegendruck im Gefolge hatte. Als dann im Jahre 1685 die Kurwürde der katholischen Pfalz-Neuburger Linie zugefallen war, da traten zu den Streitigkeiten zwischen den beiden evangelischen Konfessionen noch die Bedrückungen und Bekehrungsbestrebungen der katholischen Obrigkeit. Wenn auch die protestantischen Gemeinden in diesen schwierigen Zeiten fest zusammenhielten und sich keineswegs durch die Gewaltmaßregeln der katholischen Regierung einschüchtern und noch viel weniger bekehren ließen, so wanderten doch viele Protestanten aus, an deren Stelle sich katholische Einwanderer niederließen. Die Kurfürsten aus der Pfalz-Neuburger Linie gaben zwar wiederholt eine die Religionsfreiheit der Protestanten zusichernde Erklärung ab, aber nur um sie nicht zu halten und gerade im entgegengesetzten Sinne zu verfahren. Die schutzlose reformierte Kirche versank immer mehr in Armut, während die katholische an Macht und Einfluß von Jahr zu Jahr zunahm. Kurfürst Karl Theodor (1743—1799) hat während seiner 56 Jahre langen Regierungszeit Vieles für Kunst und Wissenschaft und zur Hebung und Befestigung des Wohlstandes des Landes getan; nach seiner kirchenpolitischen Haltung aber trat der von den Jesuiten erzogene und geleitete Fürst in die Fußtapfen seiner katholischen Vorgänger. Mehr und mehr wurden die Protestanten von den öffentlichen Aemtern verdrängt, systematisch wurden die Bekehrungen mit Hilfe von Konvertitenkassen betrieben, die Kinder aus gemischten Ehen mußten katholisch erzogen werden und den Protestanten wurden allerlei drückende Bedingungen, besonders in bezug auf Erlangung des Bürgerrechtes auferlegt. Ein abscheulicher Stellenhandel griff immer mehr bei Erlangung öffentlicher Aemter um sich. Auch bei der protestantischen Geistlichkeit war damals die Simonie in bedenklicher Weise ausgebildet, und es war soweit gekommen, daß Pfarrstellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft wurden. Die Regierung gebot diesem Unfug, der die Geistlichkeit demoralisierte und deren Ansehen untergrub, keinen Einhalt, ja sie maßregelte sogar diejenigen, die es wagten, ihre Unzufriedenheit darüber zu erkennen zu geben. Um eine Besserung ihrer bedauernswerten Lage herbeizuführen, haben die Protestanten wiederholt Beschwerden beim Kaiser und dem Corpus Evangelicorum in Regensburg eingereicht, die aber nur einen geringen Erfolg zeitigten.

Obwohl die Protestanten der Willkür der katholischen Regierung so gut wie schutzlos preisgegeben waren, sahen die beiden Richtungen, Re-

formierte und Lutheraner nicht etwa das Törichte und Verderbliche ihrer gegenseitigen Bekämpfung ein, sondern setzten ihre Streitigkeiten mit unverminderter Heftigkeit fort.

So waren in kurzen Umrissen geschildert, die kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz gelagert, als in der französischen Hauptstadt die Revolution ausbrach und die revolutionären Ideen sich weithin über die Grenzen Frankreichs hinaus, besonders aber in den angrenzenden Ländern, Bahn brachen. Gegen Thron und Altar war mit gleicher Heftigkeit und Gehässigkeit der erste und erbittertste Angriff gerichtet und brachte ganz besonders den Staaten Gefahren, deren Regierungen sich schwer gegen die Rechte des Volkes versündigt hatten. Zu letzteren gehörte vornehmlich der pfälzische. Gerade als Karl Theodor sein 25jähriges Jubiläum mit großer Pracht beging, überfluteten die republikanischen Truppen der Franzosen die linksrheinischen Besitzungen. Das kurpfälzische Gebiet links des Rheines, desgleichen das Herzogtum Zweibrücken und die dazwischen liegenden kleinen Territorien kamen, nachdem im Jahre 1792 die Franzosen unter Custine in raschem Anlauf Mainz erobert hatten, in deren Hände. Der östliche Teil der jetzigen Pfalz wurde 1792, die im Weststrich gelegenen Teile 1798 von Frankreich annektiert.

II. Die Zeit der kurpfälzischen Herrschaft

Das ganze Mittelalter war beherrscht von der Idee der Einheit von Staat und Kirche, vom imperium und sacerdotium. Wenn auch die eine Partei dem sacerdotium, die andere dem imperium die führende Rolle zuweist, so ist ihnen beiden doch die Anschauung gemeinsam, daß die ganze Christenheit ein großes Weltreich bilde, dessen geistliches Haupt der Papst, dessen weltliches der Kaiser sei. Die kirchliche und staatliche Ordnung waren zu unlösbarer Einheit miteinander verschlungen. Diese Einheit der gesamten Christenheit in Kirche und Staat war durch die tatsächliche Entwicklung der Reformation gebrochen. Sie zog sich aber jetzt in die einzelnen Landesgebiete und Territorien zurück, und die einzelnen Landesherren vermochten sich ein anderes Verhältnis als die Alleinherrschaft eines Glaubens in ihren Territorien nicht zu denken. Das ius reformandi war schon in den ersten Anfängen vor der Reformation vorhanden, da die weltliche Obrigkeit sich nicht allein zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Staate, sondern auch zum Schutze und zur Förderung der Religion disciplinae causa berufen fühlte. Die Reformation traf eine mehr und mehr erstarkende Staatsgewalt an, die schon ihre Grenzen weitersteckte als der mittelalterliche Staat es getan hatte und sich nicht bloß auf die sog. negativen Staatsaufgaben, Ruhe im Innern und Schutz nach Außen, beschränkte, sondern in positiver

Weise für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen tätig zu sein begann. Dazu gehörte auch die Sorge für das Seelenheil, für die Wohlfahrt des Landes in religiös-kirchlicher Hinsicht. So finden wir diese Anfänge des ius reformandi der Staatsgewalt und ihre Pflicht, die religiöse Grundlage des Reiches nicht antasten zu lassen, wieder in der Gedankenwelt der Reformatoren, die in ihren Lehren von der weltlichen Obrigkeit als praecipuum membrum eclesiae und von der ihr obliegenden custodia utriusque tabulae jene mittelalterlichen Ansätze weiter entwickelten und vertieften.[1])

Die Reformation brachte die reichsrechtlich anerkannte Gleichberechtigung des Protestantismus mit dem Katholizismus. Die Reichsstände, die weltlichen Fürsten und die freien Städte hatten das Recht, die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Glauben zu treffen und die gewählte Konfession ihren Ländern aufzuzwingen: cuius regio, eius religio. Der staatliche Glaubenszwang war von Kaiser und Reich auf die Partikulargewalten übergegangen (Passauer Vertrag 1552 und Augsburger Religionsfriede 1555). So war die Einführung der Reformation, ihre Befestigung und Weiterentwicklung in den kurpfälzischen Landen[2]) das Werk der regierenden Kurfürsten, die je nach ihrer persönlichen Einstellung auf Grund ihrer Hoheitsrechte bald der lutherischen bald der reformierten Richtung zum Siege verhalfen. Als Vorstände der Landeskirche haben die pfälzischen Kurfürsten in ihrem ausschließlich protestantischen Lande wiederholt Kirchenordnungen erlassen, in welchen sie ihre dogmatischen Ansichten niederlegten und mit den darauf gegründeten Anordnungen in unmittelbare Verbindung setzten. Sie haben, um diesen Kirchenordnungen einen entsprechenden Vollzug zu sichern, die notwendigen Organisationen und kirchlichen Einrichtungen geschaffen. Oberste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten war der Landesherr; als höchste geistliche Behörde fungierte der vom Kurfürsten kraft seines Kirchenhoheitsrechts bestellte Kirchenrat, der in des Kurfürsten Namen die kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte.[3])

Mit dem dreißigjährigen Kriege hörte die Pfalz auf, ein rein reformiertes Land zu sein. Neben die Anhänger dieser noch herrschenden Konfession waren außer den in ziemlich bescheidener Minorität vorhandenen Lutheranern auch die Katholiken getreten. Die rechtliche Grundlage für die kirchlichen Verhältnisse bildete nunmehr der Westfälische

---

[1]) Vgl. cura religionis, ius in sacra ius circa sacra von Joh. Heckel, Sonderdruck aus kirchenrechtlichen Abhandlungen Heft 117/118.

[2]) Die Entwicklung des Kirchenwesens der außerhalb der Kurpfalz gelegenen Gebietsteile der heutigen Pfalz soll nicht näher geschildert werden, da sich dieselbe im wesentlichen in gleicher Weise vollzog wie in dem Hauptlande.

[3]) Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. ev. christlichen Kirche der Pfalz S. 16 ff.

Frieden, der hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Protestanten und Katholiken in Art. V § 32 bestimmt: Diejenigen Untertanen katholischer Stände, welche in irgend einem Zeitpunkte des Jahres 1624 das öffentliche oder private exercitium Augustanae confessionis hatten und diejenigen Untertanen ev. Stände, welche zu irgendeiner Zeit des Jahres 1624 das öffentliche oder private exercitium Augustanae confessionis hatten, und diejenigen Untertanen ev. Stände, welche zu irgendeiner Zeit des Jahres 1624 das öffentliche oder private exercitium Catholicae religionis genossen hatten, sollten dies auch in Zukunft behalten samt den Annexen, die sie damals besessen hatten. Der Westfälische Friede erkennt das landesherrliche ius reformandi zwar als fortbestehend an, jedoch mit der Einschränkung, daß die in einem Lande oder Landesteile während des Jahres 1624 (Normaljahr) zugestandene oder geduldet gewesene Freiheit der Religionsübung nicht verletzt werden dürfe. Diese Bestimmung war für die kirchliche Entwicklung in der Pfalz umso bedeutungsvoller, als nach dem Aussterben der prot. Simmern'schen Linie die Kurwürde der katholischen Pfalz-Neuburger Linie zugefallen war. Noch kurz vor seinem Tode hatte Kurfürst Karl, der letzte Sproß der Simmern'schen Linie, versucht, durch den Vertrag oder Receß zu Schwäbisch-Hall vom 12. 5. 1685, den er mit seinen katholischen Erben abgeschlossen, die Konfession seiner protestantischen Untertanen zu sichern. Obwohl Karl selbst diesen Vertrag nicht mehr unterzeichnet hatte, erkannte ihn doch sein katholischer Nachfolger, Philipp Wilhelm, als bindend an und erließ am 15. Oktober 1685 ein Patent, in welchem er den beiden ev. Konfessionen gleiche Religionsfreiheit verhieß wie den Katholiken und denselben den Besitz und Genuß der bisher innegehabten Rechte zusicherte. Im II. Artikel dieses Vertrages versprach der Neuburger Pfalzgraf die Duldung der prot. Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden aufrecht zu erhalten, alle evangelisch reformierten und ev. lutherischen Pfarrer und Schuldiener in Städten und auf dem Lande die Zeit ihres Lebens ruhig bei ihren Bedienungen zu lassen und die abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjekten von gedachter Religion jedesmal ersetzen zu wollen. Der Kirchenrat sowie die übrige Administration der Kirchen, Schulen und Stiftungen solle unverändert bleiben, die ganze reformierte Kirchenverfassung in ihren geistlichen und weltlichen Rechten ungeschmälert sein. Von weltlichen Beamten solle Niemand entfernt werden dürfen, als wer auf gerichtlichem Wege der Untreue oder des Uebelverhaltens überwiesen werden könne; bei Erledigung der Stellen solle es dergestalt gehalten werden, daß kein Teil der in dem Instrumento pacis zugelassener Religionen davon exkludiert sein, sondern ebenfalls mit dazu gezogen werden solle. Bis zu den unteren Beamtenstellen solle den beiden Konfessionen der Weg offen stehen, und der Pfalzgraf von Neuburg gelobte, seine katholischen Glaubensgenossen dergestalt vermittelst ihrer Bestallungen einschränken und verbinden zu

lassen, daß die Reformierten und Lutheraner der Religion halber von ihnen das geringste Widrige nicht zu besorgen haben. Auch die Universität solle mit ihren Einrichtungen und Privilegien aufrecht erhalten werden; in der theologischen Fakultät die Reformierten bleiben, die Besetzung der übrigen Professuren zwischen den drei Konfessionen wechseln.

Der ganze Vertrag sollte durch Eidesstatt bestätigt und sowohl dem Kaiser als allen Bürgen des Westfälischen Friedens zur Anerkennung vorgelegt werden.[1])

Trotz der gegebenen Zusicherung tat die Regierung alles, um die Protestanten in ihren Rechten und in ihrem Besitze zu schädigen und zu beeinträchtigen. Auf kurfürstlichen Befehl mußten die Protestanten den Katholiken an verschiedenen Kirchen das Simultaneum einräumen. Jesuiten, Kapuziner und Franziskaner verschafften sich allenthalben Einlaß und Einfluß und allerlei Neuerungen wurden eingeführt, die das Recht und Rechtsgefühl der prot. Bevölkerung tief verletzten. So mußte im Jahre 1688 ein großer Teil des prot. Kirchengutes abgetreten werden und zwar zunächst an den Staat, da man noch nicht wagte, die katholische Kirche zu nennen.[2])

Der Nachfolger Philipp Wilhelms, der Kurfürst Johann Wilhelm, erließ ähnlich dem Vorgehen seines Vorgängers am Tage seines Regierungsantrittes eine die Religionsfreiheit der Protestanten zusichernde Erklärung, aber auch nur, um sie nicht zu halten und gerade im entgegengesetzten Sinne zu verfahren. Häußer schreibt im II. Bd. S. 796: „Die reformierte Kirche war in Bedrängnis und Verwirrung, als der neue Kurfürst die Regierung antrat. Durch die Beamtenreduktion war das Kirchenratskollegium seines Präsidenten beraubt, durch die Mordbrennereien der Franzosen 1689 und 1693 die einzelnen Mitglieder, Joh. Fr. Mieg, Lorenz Salmuth, Ludwig Fabricius, nach allen Seiten hin zerstreut; der ganze Kirchenrat war auf zwei Männer beschränkt, von denen der eine (Salmuth) zu Nürnberg, der andere (Fabricius) zu Frankfurt lebte.“ Eine Kirche nach der anderen mußte den Katholiken eingeräumt werden; die Widerstrebenden wurden mit Waffengewalt zur Ruhe verwiesen. Das Alles aber geschah so rasch und ausgiebig, daß bereits vor Ende 1693 110 reformierte und 3 lutherische Kirchen in den Händen der katholischen Ordensleute waren. Durch Verordnung vom 11. September 1694 wurde dann allen protestantischen Untertanen geboten, die katholischen Feiertage zu halten, den gemischten Ehen wurde die ausschließliche katholische Kindererziehung aufgelegt, auch alle Waisenkinder mußten von Staatswegen katholisch werden, ja man scheute sich nicht, neben anderen Gewaltmaßregeln den Protestanten auch Geldstrafen auf-

[1]) S. Strube S. 687 ff. u. Wand's Handbuch S. 20.
[2]) Näheres bei Häußer II S. 760 ff.

zulegen, sie mit Soldaten in die Kirchen und an die Altäre zu jagen, sogar ihnen Hostien in den Mund zu stecken, um sie dann katholisch zu erklären.[1])

Wohl bestimmte der am 30. Oktober 1697 abgeschlossene Friede zu Ryswik in Art. IV und VII, daß die durch die Réunion und seit 1688 durch Frankreich eingezogenen pfälzischen Landesteile zurückgegeben werden sollten; doch konnte das, was den Evangelischen an Kirchen und Gütern verloren gegangen war, trotz aller Reklamationen nicht mehr erlangt werden, obwohl auch das Reich schon bei der Kriegserklärung die Wiederherstellung des gewaltsam geänderten Kirchenzustandes verlangt und dies der Kaiser beschworen hatte, obwohl ferner der Westfälische und Nymweger Friedenspakt die Grundlage des Art. IV des Ryswiker Friedens bilden sollten. Alle diese Ansprüche der Protestanten scheiterten oder waren in Frage gestellt durch die im Augenblick des Friedensabschlusses an Art. IV durch französische Umtriebe angehängte Klausel, welche lautete: „jedoch hat die römisch-katholische Religion an den so restituierten Orten in dem Stand zu verbleiben, in welchem sie sich jetzt befindet.[2])

Der Regensburger Reichstag bemerkte zwar bei der Ratifikation „daß die römisch-katholischen Fürsten doch niemals die dem Reiche obtrudirte Klausel gegen die Protestanten in Anwendung bringen würden", auch die französischen Diplomaten erklärten, als sie den heftigen Unwillen gegen die Klausel bemerkten, „dieselbe gelte nur für die 29 von Ludwig XIV. erbauten und dotierten katholischen Kirchen." Dies Alles aber erwies sich später als eitel Lug und Trug und die Klausel wurde schließlich in umfassendster Weise zu Ungunsten der Protestanten zur Anwendung gebracht; so produzierte im Jahre 1699 der französische Gesandte Chamois eine Liste, in welcher statt 29 nicht weniger als 1922 Orte verzeichnet waren, deren Kirchen den Katholiken einzuräumen seien, von denen die meisten in der Kurpfalz lagen.

Auch Kurfürst Johann Wilhelm setzte den Druck der Protestanten in möglichst ausgedehnter Weise fort. Am 29. 10. 1698 erschien ein Edikt, das alle reformierten Kirchen zum Simultangebrauch der drei Konfessionen bestimmte; mit Edikt vom 10. 10. 1698 wurde die bisherige Verwaltung der protestantischen Kirchengüter stillschweigend entfernt und eine Administrationskommission geschaffen; eine Verordnung vom 2. Juni 1699 erklärte alle reformierten Almosenfonds für gemeinschaftlichen Besitz; bestimmte ferner, daß wo neben hundert Personen fünf Katholiken wohnten, letzteren die Hälfte des Kirchenvermögens zukäme und die Ausführung dieser Verordnung wurde erst recht zu Ungunsten der Protestanten gehandhabt. Die Beschwerde an das Corpus Evangelicorum und die

[1]) Vgl. Strube S. 991 ff.
[2]) S. Wand's Handbuch S. 22, Häußer Bd. II S. 805 ff.

wiederholten Schritte der evangelischen Reichsstände, denen sich auch Schweden und Holland anschlossen, hatten wenig oder gar keinen Erfolg. Während die evangelischen Reichsstände durch genaue Erklärung der einzelnen Verträge namentlich des Westfälischen Friedens nachwiesen, wie haltlos die Behauptung Johann Wilhelms sei, eine allgemeine Duldung aller Konfessionen rechtfertige offenbar Eingriffe in Besitz und Recht einer einzigen, suchte Johann Wilhelm zu beweisen, daß die Gleichheit der Konfessionen, wie die pfälzische Regierung sie angewandt, im Sinne des Westfälischen Friedens liege und der Kurfürst als souveräner Herr des Landes auch das Recht habe, seine Untertanen zu bekehren. Die preußische Regierung, die mit zunehmender Entrüstung diese Gewaltmaßregeln beobachtete, beschloß unter Androhung von Repressalien energisch Einhalt zu gebieten. Sie verlangte einen förmlichen, aktenmäßig aufgestellten Vergleich, der denn auch am 9. November 1705 unter der Bezeichnung „Religionsdeklaration" abgeschlossen wurde und fortan für die gesetzliche Grundlage der pfälzischen Kirchenverhältnisse zu gelten hatte.[1]) In dieser Religionsdeklaration war die völlige Religionsfreiheit zugesagt, alle entgegenstehenden Bestimmungen wurden aufgehoben; jeder durfte seinen Glauben ändern, Kinder aus gemischten Ehen wurden nach Ehepakten, oder wenn dergleichen keine vorhanden waren, nach dem Familienhaupte getauft; Einsegnungen gemischter Ehen sollten in protestantischen und katholischen Kirchen unbedingt und ohne Weigerung stattfinden. Kein Protestant war gezwungen die Zeremonien der katholischen Kirche mitzumachen; die Teilnahme an den Prozessionen, die Kniebeugung, das Präsentieren des Gewehrs war aufgehoben, dagegen sollte kein vorsätzliches Aergernis gegeben werden, und wenn eine Prozession vorüberkäme, solle man entweder auf die Seite gehen oder den Hut abziehen. Das Arbeiten an katholischen Feiertagen bei verschlossenen Buden, das Schulhalten, das Essen von Fastenspeisen war den Protestanten gestattet. Niemand solle der Konfession wegen von Magistratsämtern, Bürgerrecht, Zünften und Gewerben abgehalten sein; Ehestreitigkeiten der Protestanten sollen vor ihrem protestantischen Ehegericht geschlichtet werden. Der gemeinsame Gebrauch der Kirchen solle überall abgeschafft werden, ausgenommen da, wo er schon vor dem Aussterben der simmernschen Kurlinie bestand. In jedem Ort, wo zwei Kirchen sich befinden, solle den Katholiken eine eingeräumt werden; außerdem erhielten dieselben in Heidelberg die Klosterkirche, die Spitalkirche und das Chor der Heilig-Geistkirche, während den Reformierten das Schiff derselben, die ganze Peterskirche und der Schönauer Hof eingeräumt wurde. Zu Mannheim und Frankenthal sollten die Reformierten ebenfalls ihre Kirchen wieder erhalten und die Katholiken sich bis zum Bau einer neuen

[1]) Den Wortlaut dieser Deklaration s. Struve S. 1113 ff.; vgl. auch Wand's Handbuch S. 23.

mit der Kapuzinerkirche begnügen. In den übrigen Städten galt, wenn zwei Kirchen vorhanden waren, die angeführte Regel; bei einer Kirche ward Chor und Schiff geteilt und zwar durch eine Mauer und getrennte Eingänge. Auf dem platten Lande fand die Teilung so statt, daß von sieben Kirchen zwei von den Katholiken behalten, die andern fünf den Protestanten zurückgegeben wurden. Die Besitzungen an Schulen und Stiftungen, welche die Reformierten 1685 innegehabt, namentlich das Collegium sapientiae, das Casimirianum, die Neckarschule und das Gymnasium sollen ihnen erhalten werden. Die Verwaltung der geistlichen Güter, die zwischen den Katholiken und Reformierten ebenfalls in dem Verhältnis von zwei zu fünf Siebentel geteilt wurden, wurde unter eine Behörde von zwei katholischen und zwei reformierten Räten gesetzt. Auch der reformierte Kirchenrat erhielt seinen Wirkungskreis nach den Bestimmungen von 1664 und 1685 wieder; die Almosen jeder einzelnen Kirche blieben ihr getrenntes Eigentum. Die milden Stiftungen wurden in dem früheren Zustand zurückgegeben; in Spitälern und Waisenhäusern wurde das obenangegebene Besitzverhältnis der beiden Kirchen festgehalten. Die Universität Heidelberg sollte ihre theologische Fakultät mit zwei reformierten Professuren wieder erhalten, die nach dem Vorschlage des Kirchenrates zu besetzen waren.[1])

Gegenüber den Zusicherungen des Westfälischen Friedens und des Recesses von Schwäbisch-Hall bedeutete die Religionsdeklaration für die Reformierten, aber auch für die Lutheraner, die nach dem Gewaltstreiche von 1698 einen bedeutenden Anteil an Kirchen und kirchlichen Gefällen erhalten hatten, einen großen Verlust, der noch durch die Art der Ausführung durch eine einseitig eingestellte katholische Regierung vermehrt wurde. Nach Häußer[2]) war „die Religionsdeklaration nur dann als ein Gewinn zu betrachten, wenn man auf den Terrorismus und die Dragonaden der vorhergehenden Zeit zurücksah, mit dem rechtlich anerkannten Besitz der Reformierten verglichen, war sie eine gewaltsame Usurpation der nachteiligsten Art. Denn nach dem Westfälischen Frieden waren die Reformierten im beinahe ausschließlichen Besitz aller Kirchen und Gefälle, der hallische Vertrag von 1685 hatte dies als rechtlich bestätigt, und doch war jetzt von beiden Verträgen keine Rede mehr. Vielmehr war ohne einen anderen Rechtsgrund als den der monarchischen Gewalt eine Teilung zwischen Reformierten und Katholiken eingeführt, wodurch in achtzehn pfälzischen Inspektionen von elf Kirchen der Chor und neunundachtzig Kirchen ausschließlich den Katholiken zufielen. Es war also im besten Falle und bei der ehrlichsten Deutung des Vertrages eine Besitzänderung auf Kosten der Reformierten, die das ganze bisher bestehende Verhältnis der Konfessionen in der Pfalz umänderte."

---

[1]) Strube S. 1113 ff.
[2]) Häußer S. 828.

Die Religionsdeklaration wurde auch eine Quelle fortgesetzter Zwistigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten. Jene wollten den für sie vorteilhaftesten Stand von 1648, diese den von 1624 als Norm ihrer Ansprüche festgehalten wissen. Und zu den Streitigkeiten zwischen den beiden Religionsparteien gesellten sich noch die Uebergriffe Frankreichs im spanischen Erfolgekrieg und die Bestätigung der Ryswiker Klausel in dem diesen Krieg beendigenden Friedensschluß zu Rastatt-Baden (1714). Wiederholt suchte Preußen, welches die Reformierten begünstigte, zu vermitteln. Die Katholiken zogen dabei begünstigt und gefördert von der katholischen Obrigkeit den größten Gewinn. Die Maßnahmen der Regierung bildeten eine ununterbrochene Kette von Bedrückungen und Entrechtungen der Protestanten, obwohl deren Rechte durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens sowie durch die Zusicherungen im Vertrage von Schwäbisch-Hall und der Religionsdeklaration garantiert waren. Es ist unverkennbar, daß die katholische Obrigkeit bemüht war, bald mehr bald weniger plump, bald auf gütlichem Wege, bald mit Gewalt, das Land und Volk zu ihrer eigenen Religion zu bekehren. Die damals herrschende politische Anschauung, alles von oben herab zu regieren und alle Anstalten und Einrichtungen in bürokratischer Weise zu beaufsichtigen und seinen politischen Zwecken dienstbar zu machen, hat sich auch auf dem Gebiete der Kirchenpolitik zur Geltung gebracht. An der Ausübung des ius reformandi war die Obrigkeit zwar durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, die den protestantischen Untertanen, soweit sie in irgendeinem Zeitpunkte des Jahres 1624 die öffentliche oder private Uebung ihrer Religion besessen hatten, ihren Glauben und ihre Religionsübungen garantierten, gehindert; in der Ausübung ihrer landeshoheitlichen Rechte hat sie versteckt oder offen die Regierungsgewalt in den Dienst der katholischen Sache gestellt und der evangelischen Kirche Wunden geschlagen, die heute noch nicht vernarbt und ausgeheilt sind und ihr Verluste bereitet, die größtenteils unrettbar und unwiederbringlich sind.[1])

Nach dem Aussterben der Neuburger Linie mit Karl Philipp, gestorben 1742, der „sich jeder Verpflichtung gegen die nichtkatholischen Untertanen für entbunden hielt", ist es unter dem Sulzbacher Karl Theodor nicht viel besser geworden. Der reformierte Kirchenrat seiner ursprünglichen Stellung uneingedenk, mit meistens unwürdigen Gliedern besetzt, fiel unter die Gewalt der Landesregierung und sah seine Befehle von den katholischen Beamten verhöhnt. Er beseitigte die Klassenkonvente, um die Beschwerden der Geistlichkeit zu verhindern. Die Verwaltung der geistlichen Güter wurde zum Nachteil der Evangelischen weitergeführt. Als nach Aufhebung des Jesuitenorden's viele Güter frei wurden, auf

[1]) Vgl. Häußer Bd. II S. 877 ff.

die die Reformierten Ansprüche zu machen hatten, erfolgte deren Einziehung durch die kurfürstliche Hofkammer. Die Aufsicht über die milden Stiftungen wurde dem Kirchenrat nach und nach entzogen und einer katholischen Hofspitalkommission überwiesen. So wurde, zumal mit dem gänzlichen Verfall geistlicher Gefälle neuer Verlust den Geistlichen zugefügt. Die Reformierten sowohl, wie die Lutheraner, die bisher miteinander in Streit lagen, erkannten, daß ohne eigene Energie und gemeinsame Tätigkeit nichts zu hoffen sei. Sie entsagten dem Hader und traten in eine förderliche Verbindung. Der Kirchenrat, wieder mit Männern besetzt, denen das Wohl ihrer Kirche am Herzen lag, machte mit der Geistlichkeit gemeinsame Sache. So wurde 1779 die Vermittlung des Königs von Preußen von Allen erbeten. 1784 wandten sich die Bevollmächtigten der Geistlichkeit an das Corpus evangelicorum und den König von Preußen, wodurch sie einige Abhilfe in der Verwaltung der Kirchengüter erlangten.

Am 26. März 1787 befahl endlich Kaiser Josef II. dem Kurfürsten, der inzwischen seit 1777 auch Kurfürst von Bayern geworden und nach München übersiedelt war, er solle den Religionsbeschwerden seiner Untertanen abhelfen, insbesondere auch eine Generalsynode zusammenrufen. Anfangs widersetzte sich derselbe diesem Befehle und verbot geradezu die Abhaltung einer solchen Synode. (Im 18. Jahrhundert waren überhaupt nur zwei Generalsynoden zustandegekommen: 1719 und 1736.) Schließlich kam aber doch eine Synode zustande und zwar ohne den katholischen Kommissarius, die letzte Kurpfälzische Generalsynode, die vom 25. bis 27. August 1789 zu Heidelberg tagte. Dieselbe brachte die jammervollen Zustände der Kirche zur Sprache, setzte auch in einer klaren Uebersicht den Kurfürsten von ihren Wünschen in Kenntnis; dieser jedoch betrachtete die ganze Angelegenheit als einen Eingriff in seine landesherrlichen Hoheitsrechte und gab den Beschlüssen keine Folge. Ueberhaupt wirkten alle die wohlgemeinten Vorstellungen, mit welchen sich Kaiser Josef wiederholt an den Kurfürsten gewandt hatte und mit denen er eine Besserung der bedauernswerten Lage der Protestanten bezweckte, auf Karl Theodor nur erbitternd und hatten deshalb auch nur einen negativen Erfolg. Nach Kaiser Josefs Tod aber waren die Evangelischen erst recht der Willkür der Regierung schutzlos preisgegeben.[1])

Ein Umschwung zum besseren trat erst gegen Ende der Regierung Karl Theodors ein. Seit November 1797 hatte der reformierte Kirchenrat den Plan gefaßt, bei dem Nachfolger Karl Theodors, dem Pfalzgrafen Maximilian Josef, eine Sicherstellung ihrer verkümmerten Kirchenrechte zu erhalten und sich dazu die Vermittlung der protestantischen Mächte zu erwirken. Sie fanden auch bei dem wohlwollenden und freidenkenden

---

[1]) S. Häußer Bd. II S. 931 ff.

Maximilian Josef und seinem französisch gebildeten Minister Montgelas die Bereitwilligkeit vor, die politische Gleichstellung der Konfessionen, die Entschädigung für die Güterverluste und die Abstellung jeder kirchlichen Beschränkung zu gewähren.[1]) Nach dem am 16. Februar 1799 erfolgten Tode Karl Theodors erließ Kurfürst Maximilian Josef die Religionsdeklaration vom Mai 1799, die zwar ein hundertjähriges Unrecht abstellen sollte, aber die Besitzverhältnisse nicht mehr zurückrufen konnte, wie sie der Westfälische Friede mit dem Normaljahr 1624 und selbst die einengenden Bestimmungen der Religionsdeklaration von 1705 für die Protestanten begründet hatten.

So waren die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche gelagert, als die Truppen der französischen Revolution die Gebiete der Pfalz besetzten und unter dem lockenden Rufe von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit den Anbruch von religiöser und staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit und freierem Kultusleben verkündigten.

III. Die Zeit der französischen Fremdherrschaft

Wir wenden uns nun der französischen Zeit der Pfalz im Besonderen zu. Sie beginnt mit der militärischen Okkupation und provisorischen Verwaltung durch französische Regierungskommissäre. Die älteren Herrschaften unter dem Reichsverband mußten jetzt ihren Einfluß auf das Land aufgeben.[2])

Wir werfen zunächst einen Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Frankreich. Dort hatte unter Ludwig XIV. eine schlimme Zeit begonnen mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes durch ein Edikt vom Oktober 1685. Bekannt ist das Wort: «Les protestants ne pouvaient, sans profaner publiquement la religion du pays, ou sans désobéir ouvertement aux lois, ni naître, ni se marier, ni vivre, ni mourir.»[3]) Sie waren auf einen eng begrenzten Privatkultus beschränkt. Von der Teilnahme an den öffentlichen Rechten waren sie ganz ausgeschlossen. Nicht einmal in der Ausübung der bürgerlichen Rechte genossen sie die erforderliche Freiheit. Die Emigration war anfangs gestattet, ja selbst befohlen; später wurde sie unter Androhung der Galeere verboten. Schwerster Gewissenszwang wurde gegen die Pro-

[1]) S. Rieker S. 334 ff.

[2]) Die im Folgenden zitierten oder dem Inhalt nach verarbeiteten französischen Gesetze finden sich bei Dalloz Bd. XIV, Culte, Chap. 6 ff. u. im Bulletin des lois de la république française, III u. IV série.

[3]) Wand's Handbuch S. 32.

testanten ausgeübt. So war ein großer Teil der französischen Nation dazu verdammt, weder ihrem Gott noch ihrem Vaterland dienen zu können.

Von Rechtsbeziehungen zwischen Staat und protestantischer Kirche kann in dieser Zeit kaum gesprochen werden. Eine Kirche als solche gab es nicht. Die Hugenotten gingen aus von der Idee der Einzelgemeinde, während im deutschen Protestantismus die Theorie von einer zeitlichen und rechtlichen Priorität der Einzelgemeinde gegenüber der Landeskirche in der Geschichte keinen Halt findet und schon die Reformatoren keinen Gegensatz zwischen Einzelgemeinde und Gesamtkirche kennen. Die ganz andere Organisation der Hugenotten erklärt sich zur Genüge aus der feindseligen Stellung der Staatsgewalt ihnen gegenüber. Wie im ältesten Christentum mußten in Frankreich die einzelnen Protestanten von unten her um Glauben und Kultus kämpfen. Der Staat sah sich keinem ihm selber ähnlichen Gebilde gegenüber, wie es die Kirchen im Allgemeinen darstellen. Umso leichter war so die Unterdrückung durchführbar.

Später traten Milderungen ein, besonders unter Ludwig XVI.[1]) Den Protestanten wurde gestattet, Handel, Künste, Gewerbe und Profession zu betreiben. Ihre Ehen waren dann legitim, wenn sie von einem Priester oder Justizbeamten bestätigt waren. Dagegen waren sie von allen richterlichen Stellen und Staatsämtern ausgeschlossen. Die Geistlichen hatten keine Amtstracht noch irgendwelche „Prärogative“. Alle mußten verhältnismäßig zur Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfarrgebäude beitragen.

In dieser Periode war die private Kultusausübung der Protestanten stillschweigend geduldet. Doch genoß sie keinen staatlichen Schutz, geschweige denn Unterstützung. Das nämliche galt von den Amtshandlungen der Prediger. Andererseits behielten die Protestanten staatsrechtlich die Pflichten der Angehörigen der herrschenden Kirche. Irgend ein Rechtsweg zur Durchsetzung der den Kultus betreffenden Ansprüche war nicht gegeben. Auch jetzt kann von rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Protestanten als solchen nicht gesprochen werden.

Mit der Verkündung der Menschenrechte 1789 kam auch hier ein gewaltiger Umschwung der Verhältnisse.[2]) Ein Dekret vom 14. Dezember 1789 gewährte den Nichtkatholischen Zutritt zu allen bürgerlichen und militärischen Aemtern. Die Verfassung von 1791 erklärt — die französischen Texte sind möglichst wortgetreu von mir übersetzt —: „Niemand darf belästigt werden wegen seiner Ueberzeugungen, auch der religiösen; vorausgesetzt, daß ihre Kund-

[1]) Dalloz a. a. O. Nr. 40.
[2]) Dalloz a. a. O. Nr. 41.

gebung nicht die öffentliche Ordnung stört, die das Gesetz aufrichtet (déclaration des droits, art. 10).

Die Verfassung ging noch weiter: Sie garantierte jedermann die Freiheit, den religiösen Kult, dem er anhängt, auszuüben. Die Bürger sollen das Recht haben, ihre Kultusdiener frei zu bestimmen, eventuell durch Wahlen. Man denke: 1790 wurde der reformierte Prediger Rabaut-Saint-Etienne zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt. Es erfolgte u. a. die Rückgabe der eingezogenen Güter der Réfugiés. An Einzelheiten wäre noch hervorzuheben: Der erste Gesetzgebungsakt der konstituierenden Nationalversammlung, der vollständig die alte Verfassung des kirchlichen Vermögensrechtes änderte, war das Dekret vom 11. August 1789.[1]) Es brachte Abschaffung des Zehnten, ferner Aufhebung der Kasualien der Geistlichen, Verbot der Pfründenhäufung bei Ueberschreitung des Maximums von 3000 livres. Es folgte die Verpflichtung, das Silbergerät der Kirchen und Kirchenfabriken — soweit nicht zum Gottesdienst notwendig — an die staatliche Münze abzuliefern (Dekret vom 29. September 1789). Schließlich mußten alle Kirchengüter dem Staat zur Verfügung gestellt werden (Dekret vom 2.—4. November 1789).

Grundsätzlich gab die französische Revolution jedem Kult das höchste Maß von Freiheit, das innerhalb eines Staates denkbar ist. Zugleich war grundsätzlich die radikale Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Die sich überstürzenden politischen Ereignisse freilich verhinderten zunächst die praktische Auswirkung des Grundsätzlichen. Die Schreckensherrschaft des Konventes (1793) führte vielmehr — freilich nur vorübergehend — zur Unterdrückung jeder Religionsübung — entsprechend der herrschenden Zügellosigkeit und Hemmung der Humanität.[2])

Mit der Wiederkehr der politischen Ordnung unter dem Direktorium und dem Konsulat, wurde auch der religiöse Kultus wieder hergestellt. Die grundlegenden Bestimmungen für den protestantischen Kultus sind enthalten in den Organischen Artikeln des Gesetzes vom 8. April 1802 (18. germinal X). Darnach erhielt die reformierte Kirche Lokalkonsistorien und Synoden. Jede Konsistorialkirche umfaßte 6000 Seelen. Das Konsistorium bestand aus dem oder den angestellten Pfarrern und sechs bis zwölf weltlichen Mitgliedern, die gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wurden. Fünf Konsistorialkirchen bildeten einen Synodalbezirk. Die Synoden wurden aus einem Pfarrer und einem weltlichen Mitglied der Konsistorialkirchen zusammengesetzt. Sie durften sich nur mit Erlaubnis

---

[1]) Dalloz a. a. O. Nr. 456.
[2]) Dalloz a. a. O. Nr. 461, 462.

der Staatsregierung in Gegenwart eines Regierungskommissärs versammeln. Jede Versammlung durfte nur sechs Tage dauern.

Das Kirchenregiment der lutherischen Kirche wurde geführt durch Lokalkonsistorien, Inspektionen, das Generalkonsistorium und das Direktorium. Die Lokalkonsistorien waren ebenso gebildet wie in der reformierten Kirche und fünf bildeten einen Inspektionsbezirk. Die Inspektionen waren Versammlungen, gebildet aus den Pfarrern und je einem Notabeln der Lokalkonsistorien. Sie wählten einen Inspektor, dem zwei Laien ebenfalls durch Wahl beigegeben wurden. Die Inspektionen durften sich nur mit Erlaubnis der Regierung und in Gegenwart eines Regierungskommissärs versammeln. Die Wahlen der Inspektionsversammlungen bedurften der Bestätigung des Staatsoberhauptes. Ein Abgeordneter jeder Inspektion nebst zwei vom Staatsoberhaupt ernannten geistlichen Inspektoren und ein ebenso ernannter Präsident bildeten das Generalkonsistorium, das sich nur von Zeit zu Zeit in Gegenwart eines Regierungskommissärs versammelte, nach vorher eingeholter Regierungserlaubnis. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur anderen, wurden die Geschäfte durch ein Direktorium besorgt, bestehend aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden geistlichen Inspektoren und aus drei Laien, von denen der eine durch das Staatsoberhaupt ernannt, die beiden anderen durch das Generalkonsistorium gewählt wurden.

Es bestand sohin nicht für jede einzelne selbständige Kultusgemeinde ein Presbyterium (Konsistorium), wie dies heute der Fall ist. Man dachte ursprünglich bei dieser, der Genfer und Straßburger Kirchenverfassung nachgebildeten Organisation, an Kirchengemeinden mit größerer Seelenzahl und mit mehreren Geistlichen. Von diesen sollte einer, wenn auch sonst primus inter pares, dem Konsistorium präsidieren (Lokalkonsistorialpräsident). Bei Einführung dieser Organisation in der Pfalz sollten die Kirchenordnungen und Satzungen soweit anwendbar bleiben, als sie sich mit der französischen Gesetzgebung vereinbaren ließen.

Die Organischen Artikel, im großen und ganzen eine Arbeit von Portalis, waren das Grundgesetz für den Kultus der Protestanten. Kein Nichtfranzose konnte ein geistliches Amt bekleiden. Keine dogmatische Entscheidung, kein Glaubensbekenntnis konnte ohne Konsens der Regierung publiziert werden. Die Disziplin durfte ohne diesen Konsens nicht geändert werden. Die Gestaltung des kirchlichen Organismus selbst wurde späterhin nicht verändert. Dagegen wurde für Vollziehung der gewährten Kultusfreiheit sogleich Sorge getragen. Die Regelung der Gehälter wird später behandelt. Die Ergänzung des Gehalts und die Erhaltung der Gebäude wurde der Ge-

meinde auferlegt, wenn die Kirche nicht genügende Fonds hatte. Die Verwaltung des Kirchen- und Armengutes wurde dem Lokalkonsistorium überlassen, so daß es nicht einmal der Ermächtigung des Präfekturrates bedurfte, wenn dabei eine gerichtliche Klage nötig wurde. Die leitende und schützende Aufsicht über den Kultus überhaupt, hatte die bürgerliche Behörde. Ihr gebührte auch die Konstatierung des Zivilstandes. Das Schulwesen wurde im Ganzen als Angelegenheit des Staates betrachtet. Doch wurde keineswegs der Zusammenhang der Kirche mit der Schule schlechtweg gelöst. Denn das religiöse Element war der Freiheit der Untertanen überlassen.

Der spätere Kultusminister Portalis — seit 1804 — sprach sich in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers über die Prinzipien des Organischen Artikels, wie folgt, aus:[1]) „Die ihrem Vaterland und ihrer Religion wiedergegebenen Protestanten sind unsere Mitbürger und unsere Brüder. Sie haben kein kirchliches Oberhaupt, aber Lehrer und Prediger. Ihre Disziplin ist in den verschiedenen Konfessionen nicht dieselbe. Man hat hierüber nähere Auskunft verlangt und danach ist die Anordnung der verschiedenen Artikel ihrer Konfession geschehen. Man erkennt in denselben nicht den Ausdruck souveräner Nationalgewalt, sondern im Gegenteil, die besondere Erklärung und Bekennung des Glaubens und der Lehre der verschiedenen Glaubensverwandten." Ferner: „Gewissensfreiheit ist der Sinn aller unserer Gesetze. Daher hat die Regierung die Organisierung des protestantischen Gottesdienstes ebensosehr zum Gegenstand der Aufmerksamkeit gemacht als des katholischen. Es ist ihr genug, daß ein Teil des französischen Volkes diesen Glauben bekennt, dessen öffentliche Verehrung bis zum Widerruf des Ediktes von Nantes gesetzlich war . . . . . In der jetzigen Revolution hat der Geist der Freiheit den Geist der Gerechtigkeit zurückgeführt." „Alle protestantischen Gemeinschaften sind über gewisse Prinzipien einig. Sie kennen keine Hierarchie unter den Geistlichen. Sie erkennen in ihnen keine Macht an, die von oben kommt. Sie lehren, daß alles Recht und alle Macht in der Gemeinschaft der Gläubigen ruhen und von ihr sich herleiten. Polizei und Disziplin sind auf Vereinbarung beruhende Einrichtungen. Nichts von Allem diesem wird aus ius divinum hergeleitet." Keine der protestantischen Gemeinschaften bekennt sich zu der Lehre der Trennung von Kirche und Staat, noch weniger zu der Lehre, daß der Staat in der Kirche beruht. Im Gegenteil, alle bekennen, daß die Kirche im Staat beruht. Deshalb — wenn gleich in verschiedenem Abmaß — erkennen sie das Eingriffsrecht der staatlichen Autorität in die kirchlichen Angelegenheiten an. Hier ist aber, wie in verschiedenen anderen Punkten, ein Unterschied zwischen den Protestanten der Augsburger Konfession und den Refor-

[1]) Dalloz a. a. O. chap. 6.

mierten. Calvin hatte nämlich ursprünglich seine Kirche ganz unabhängig von der Staatsgewalt gründen wollen; aber nach seinem Tode erkannte man immer mehr die Staatsautorität an, wenigstens in Genf. In Frankreich hielt man sich mehr an das Presbyterialsystem. Noch andere Unterschiede bestehen zwischen den beiden Gemeinschaften. Die Regierung der Kirche der Augsburger Konfession ist mehr abgestuft als die der reformierten Kirche: „Sie hat strengere Formen. Die reformierten Kirchen haben keinen gemeinsamen Mittelpunkt, um den sie sich sammeln könnten in dem mehr oder weniger langen Zwischenraum zwischen einer Synode und der nächsten". (Portalis, Rapport sur la loi de germimal an X.) — Die erwähnten Unterschiede erklären sich aus der Verschiedenheit der Umstände, die bei der Errichtung der beiden Kirchen vorherrschten. Auf sie ist in den Gesetzen Rücksicht genommen, die in Frankreich für die Kirchen gegeben wurden. Diese Gesetze haben nirgends die Form einer Vereinbarung oder eines Konkordats: Die Protestanten kennen kein Oberhaupt der Kirche. So sind die Gesetze nach den Instruktionen der Geistlichen der verschiedenen Gemeinschaften abgefaßt. Sie bewahren jeder Gemeinschaft deren besondere Eigenart.[1])

Welche Rechtslage brachten die Organischen Artikel?

Vom mittelalterlich-katholischen Standpunkt der göttlichen Heilsanstalt mit seinen Konsequenzen für den Staat, der sich der Kirche, der von Gott bestellten Hüterin des Seelenheiles, in allen mit dem Glauben und der Moral irgendwie zusammenhängenden Lebensfragen unterzuordnen hat, kann nach der Revolution keine Rede mehr sein. Mit dem Kirchenbegriff der Reformation kann sich der moderne Staat eher abfinden. Denn hier ist die Kirche als solche unsichtbar. In ihrer sichtbaren Erscheinung stellt sie, in Uebereinstimmung mit der naturrechtlichen Auffassung, eine Vereinigung mehrerer Gesinnungsgenossen zur Ausübung des Gottesdienstes dar. Nur der Zweck unterscheidet sie von anderen Vereinen und Genossenschaften. Die Staatsgewalt steht über ihr. Denn sie ist die schrankenlose Gewalt. «La souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République» (Bodinus). Darüber kann nicht hinwegtäuschen, daß Portalis ausdrücklich behauptet, die Organischen Artikel seien nicht der Ausdruck souveräner Staatsgewalt.[2]) Sagt er doch andererseits mit Recht: „Alle protestantischen Gemeinschaften bekennen, daß die Kirche im Staat beruht, und erkennen das Eingriffsrecht der staatlichen Autorität an." Und wenn kein Nichtfranzose ein geistliches Amt bekleiden konnte; wenn keine dogmatische Entscheidung, kein Glaubensbekenntnis ohne Konsens der Regierung publiziert werden konnte;

---

1) Vgl. Jakobson S. 699—710.

2) S. Jakobson S. 765/66, 771 ff.

wenn die Disziplin ohne diesen Konsens nicht geändert werden durfte — was bedeutet dies sonst als Herrschaft der Staatsgewalt über die Kirche?

So weit waren die Grundsätze der Reformation über das Kirchenregiment des Staates nicht gegangen. Oder vielmehr: Sie gingen von einer wesentlich anderen Grundauffassung aus: Die Kirche will wirken bloß durch das Wort. Aber Sache der weltlichen Obrigkeit ist es, die Zwangsgewalt des Rechtes oder physische Macht in Bewegung zu setzen. Die custodia utriusque tabulae und die Stellung des praecipuum membrum ecclesiae legten der weltlichen Obrigkeit die Pflicht auf, falsche Lehre und falschen Gottesdienst zu unterdrücken. Der Staat betätigte sich dort als advocatus ecclesiae. Jetzt wacht er als Hüter der allgemeinen öffentlichen Interessen, als Wohlfahrtsstaat, über die Kirche wie über alle anderen öffentlichen Korporationen. Er hat dazu ein Recht. Nur wird ihr eine privilegierte Stellung gegeben und eine positive Unterstützung geleistet — im Interesse des Staates selber. Dabei aber kann billigerweise nicht bestritten werden, daß Gewissens-, Kultus- und Regierungsfreiheit der protestantischen Kirche damals in einem Umfang gewährt war, den man in anderen Ländern vergebens gesucht hätte.

Das kirchliche Vermögen.

Es ist noch ein Blick zu werfen auf die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse der protestantischen Kirche in Frankreich. In der radikalrevolutionären Zeit zahlte die französische Republik keine Kosten mehr und keine Gehälter für irgend einen Kult (Dekret des 2. Tages der sans-culotte des an II). Dem fügte das Gesetz vom 3. ventôse an III hinzu: „Die Republik stellt kein Lokal zur Verfügung, weder für die Ausübung des Gottesdienstes noch für die Wohnung des Geistlichen. Sie verbietet außerdem den Gemeinden, ein Lokal für die Ausübung des Kultus zu erwerben oder zu mieten. Sie verbietet die Begründung einer dauernden oder zeitweiligen Stiftung oder Auferlegung einer Steuer zur Bestreitung der Kultusausgaben." Es gab also zu dieser Zeit keine Dotation für die Kulte. Uebrig blieb nur noch der Gebrauch der nicht veräußerten Gebäude. Diese dienten aber nicht nur den religiösen Vereinigungen der verschiedenen Kulte, sondern auch den politischen und Dekaden-Versammlungen. — Später, nach Erlaß der Organischen Artikel, wurden dann die Bezüge der protestantischen Geistlichen festgesetzt im Gesetz vom 5. April 1804 (15. germinal an XII). Und zwar regelten sich die Gehälter nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden. Bei mehr als 30000 Seelen (Geistliche I. Klasse) betrug der Gehalt 2000 fr. Bei 5000 bis 30 000 Seelen (Geistliche II. Klasse) 1500 fr. Bei weniger als 5000 Seelen (Geistliche III. Klasse) 1000 fr. Die Gehaltszahlung begann mit dem Tag der Bestätigung ihrer Ernennung durch den ersten Konsul. Die Bezüge waren unpfändbar. — Zu erwähnen ist auch ein kaiserliches

Dekret vom 5. Mai 1806 über den Dienst in den Kirchen und bei Leichenbegängnissen: Die Kirchen müssen dem Publikum unentgeltlich geöffnet sein. Demgemäß wurde ausdrücklich verboten, in den Kirchen und am Eingang unter irgendwelchem Vorwand mehr zu fordern als den Preis für die Stühle. Die Kirchenfabriken sollen Bänke und Stühle vermieten dürfen nach einem bestimmten genehmigten Tarif.[1])

Die französische Gesetzgebung erlangte Geltung und Bedeutung für die Pfalz nicht erst mit dem Luneviller Frieden (1801), durch den definitiv das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde. Schon früher waren von den einzelnen deutschen Fürsten wegen Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer, Verträge mit Frankreich abgeschlossen worden: Baseler Separatfrieden 1795, Friede von Campo Formio 1797, Kongreß zu Rastatt 1797. Auch in der Pfalz hatte die französische Revolution Veränderungen in den staatskirchlichen Verhältnissen gebracht. Ihr Gebiet war schon vor dem Friedensvertrag mit Pfalz-Bayern vom 24. August 1801, ja schon vor Campo Formio, unter Frankreichs Machtgebot gebeugt. Mit Beschluß vom 23. Januar 1798 (4. Pluviôse an VI) hatte der zum commissaire du gouvernement in dem Lande zwischen Maas und Rhein, dann Rhein und Mosel ernannte Richter am Kassationshof zu Paris, Bürger Rudler, dieses Land in vier Departements Roer, Saar, Rhein-Mosel und Donnersberg eingeteilt. Dieses letztere Departement umfaßte die heutige Pfalz, bis auf die zum Saardepartement gehörigen Kantone Blieskastel, Waldmohr und Kusel bzw. die zum Departement Niederrhein gehörigen Kantone Bergzabern, Dahn, Kandel und Landau; dieser gehörte nur teilweise zum Departement Niederrhein. Die Departements waren in Arrondissements (Gerichtsbezirke) und Kantone abgeteilt. An der Spitze des Departements stand der Präfekt, dem u. a. auch die Leitung des Kirchen- und Schulwesens, sowie der milden Stiftungen übertragen war. Mit der also organisierten Besitznahme des Landes ging die Einführung der französischen Gesetzgebung Hand in Hand. Für diese Zeit der provisorischen französischen Verwaltung waren die in der sog. Rudler'schen Sammlung enthaltenen arrêtés (die eigenen Verwaltungsbeschlüsse der Regierungskommissäre) und reglements (Verkündigungsbeschlüsse derselben) maßgebend.

Nach der definitiven Vereinigung der vier Departements mit Frankreich durch Gesetz vom 9. März 1801 (18. ventôse IX) nahmen diese unmittelbar an der Verfassung, Gesetzgebung und inneren Einrichtung des übrigen Frankreich teil. In dieser Periode wurden die fünf französischen

[1]) Dalloz a. a. O. Nr. 462 S. 696—698.

Gesetzbücher publiziert. Noch heute stehen einzelne französische Gesetze auch für das pfälzische Kirchenrecht in Geltung.

Im Januar 1814 wurde das ganze linke Rheinufer von den verbündeten Mächten besetzt. Die eroberten deutschen Länder wurden nach dem ersten Pariser Frieden einer Zentralverwaltung übergeben. Von besonderem Interesse für die Pfalz ist das Generalgouvernement des Mittelrheins vom 2. Februar bis 16. Juni 1814 unter dem russischen Staatsrat Justus Gruner. Dann folgte die gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Regierungskommission, nach dem zweiten Pariser Frieden ein österreichischer Generalkommissär, später ein Ziviladministrator bis April 1816. Jetzt wurden von Oesterreich an Bayern Teile des Donnersberger, des Mosel-, des Saar- und des niederrheinischen Departements abgetreten und aus ihnen der königlich bayerische Rheinkreis, jetzt Pfalz, gebildet.[1])

Zusammenfassend möchten wir hier zum Abschluß der französischen Periode noch feststellen:

Die Schicksale der evangelischen Kirche in den Ländern, die gleich in den ersten Stadien der Revolution und überhaupt auf dem linken Ufer des Rheines, der Botmäßigkeit Frankreichs unterworfen wurden, unterscheiden sich wesentlich von den Zuständen, die sich östlich des Rheines bis zur Elbe — teils unter deutscher, teils unter französischer Herrschaft — besonders seit dem Jahre 1806, also seit Auflösung des deutschen Reiches und Stiftung des Rheinbundes, bildeten: denn, während in jenen eine völlige Umgestaltung nach dem fremden Organismus bewirkt wurde, konnte in diesen, wenn schon unter französischen Einflüssen, wenigstens eine Anknüpfung an die bestehenden und meist erhaltenen Einrichtungen erfolgen.

Folgende verschiedene Gesetze haben in dem Gebiet der heutigen Pfalz zu den in Frage kommenden Zeiten gegolten, die auch heute noch hin und wieder zur Anwendung kommen:

I. Vor dem Ausbruch der französischen Revolution:
Das gemeine (römische) Recht und die verschiedenen Partikular- und Statutenrechte und Observanzen.

II. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution:
1. in den mit bestimmten Departements vereinigten Landesteilen, von ihrer Vereinigung an, die für das übrige Frankreich erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. in den bloß militärisch besetzten Landesteilen: die Beschlüsse der Obergeneräle, Volksrepräsentanten und Regierungskom-

[1]) Serini Einleitung, I S. 128, I S. 242/43.

missäre, sowie die für diese Gegenden speziell publizierten französischen Gesetze;

3. nach der definitiven Vereinigung mit Frankreich: die für das übrige Frankreich erlassenen Gesetze und Dekrete.

III. Während der provisorischen Verwaltung durch die verbündeten Mächte:

1. in den infolge des ersten Pariser Friedens von Frankreich getrennten Teilen — Frankreichs Bestand wurde auf den des Jahres 1792 zurückgeführt — die Verordnungen der verschiedenen Generalgouverneure und Ziviladministratoren in ihren betreffenden Bezirken.

2. in den durch den zweiten Pariser Frieden mit Deutschland vereinigten Distrikten bei Saarbrücken und zwischen der Lauter und der französischen Grenze: die französischen Gesetze und Verordnungen der sog. Restauration und später die für diese Bezirke durch die deutschen Regierungskommissäre erlassenen Verordnungen.

IV. Seit der definitiven Vereinigung der Pfalz mit Bayern die für dieses Königreich geltenden Gesetze und Verordnungen.[1])

IV. Die Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern

Die Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern[2]) traf in der Pfalz einen Zustand an, in dem die Organischen Artikel von 1802 noch nicht zur vollständigen Ausführung gelangt waren. Speziell die kirchliche Verfassung der lutherischen Richtung war, wie in ihrer Grundlage so in ihrer Spitze mangelhaft geblieben. Die Lokalkonsistorien bildeten eigentlich nur ein vermittelndes Organ zwischen den einzelnen Gemeinden und der Synode des Generalkonsistoriums. Jene entbehrten aber nach der bestehenden Gesetzgebung der wesentlichsten Befugnisse, und diese kam nicht zustande.

Diese Mängel gaben zu vielen Mißbräuchen Veranlassung und riefen begründete Beschwerden hervor. Die gemeinschaftliche Landesadministration hat daher durch eine Verordnung vom 9. September 1815 die bestehenden Lokalkonsistorien, die Inspektionen und Synodalversammlungen aufgehoben und errichtete an deren Stelle zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten beider protestantischer Konfessionen ein gemeinschaftliches Generalkonsistorium und ordnete ihm Distriktinspektionen unter.[3]) Das von der Landesadministration ernannte Generalkon-

[1]) Jakobson S. 699—710.
[2]) Häußer II S. 909 ff., 935 ff., 974 ff., 999 ff.
[3]) Wand's Handbuch S. 34.

sistorium bestand aus einem Präsidenten weltlichen Standes, aus einem lutherischen und einem reformierten geistlichen Rate und aus zwei weltlichen Räten, wovon der eine der reformierten, der andere der lutherischen Konfession angehören mußte.

Die Kompetenz des Generalkonsistoriums erstreckte sich auf alle inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten. Es bildete für die ersteren die entscheidende, für die letzteren die beratende Behörde. Zu den Hauptgegenständen seines Wirkungskreises gehörte insbesondere:

a) die Prüfung, Ordination, Anstellung, Beförderung und Aufsicht der protestantischen Geistlichkeit und Kirchendiener.

b) die Aufsicht und obere Leitung der Distrikts- und Parochialverhältnisse, der Glaubenslehre, des Kultus und der Kirchendisziplin.

c) die Verwendung des gesamten Kirchenvermögens.

Die Distriktsinspektoren waren die äußeren Organe des Generalkonsistoriums. Sie hatten die Aufsicht über den Vollzug der inneren Kirchenordnung, über die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen und Kirchendiener des Distrikts. Jährlich einmal versammelte der Inspektor alle angestellten Geistlichen, Vikare und Kandidaten zu einer Synode, die aber über kirchliche Angelegenheiten nicht zu beraten hatte, sondern nur zu wissenschaftlichen Vorträgen, zur Besprechung über die Veränderungen in der Diözese und über die wichtigen Amtsfälle benutzt werden sollte.[1])

So mangelhaft und unausgebaut die von der französischen Regierung erlassene Kirchenordnung war, und so sehr man auch die Notwendigkeit einer neuen Ordnung anerkannte, so wenig war man damit einverstanden, daß diese durch die nur v o r l ä u f i g e österreichische Verwaltungskommission vorgenommen wurde. Besonders die Art, wie sie vorgenommen wurde, war es, was Mißfallen erregte. Wir begreifen dies, wenn die Verfügung vom 9. September 1815 durch den Vorsitzenden jener Verwaltungskommission folgendermaßen verteidigt wird: „Sie enthält keine Verfügung, welche den Protestantismus gefährden könnte oder dem inneren reinen Wesen desselben entgegenstünde, wohl aber sucht sie mit kräftiger Konzentrierung der äußeren Polizei den Fortschritten der bisherigen Anarchie in der protestantischen Kirche der Rheinlande einen Damm entgegenzusetzen. Diese wohltätige und gesetzmäßige Absicht verkennen heißt Unwissenheit, sie in ihren Wirkungen hemmen wollen, ist Anmaßung.“[2]) Solche Darlegungen waren nicht geeignet, die erregten Gemüter zu beruhigen. Es wurde denn auch entschiedener Widerspruch gegen jenes Vorgehen laut. Im Namen des bei weitem größten Teile der protestantischen Geistlichkeit wurde der Verwaltungskommission er-

---

[1]) Wand's Handbuch S. 34.

[2]) Akten des Konsistoriums in Speyer.

klärt: „Entweder solle man durch eine Deputiertenversammlung der Kirche eine neue Verfassung geben lassen, oder man solle die bisherige unverändert lassen bis zur endlichen Entscheidung über das Schicksal des Landes, d. h. bis zum Eintritt einer neuen Landesregierung, da die neue Autorität nie eine rechtliche Gewalt werden könne."

Auch als mit dem 1. Mai 1816 Bayern von dem ihm durch den Staatsvertrag mit Oesterreich übertragenen, die heutige Pfalz bildenden Landen Besitz ergriffen und die Regierung der Pfalz übernommen hatte, vermochte man sich bei jener Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht zu beruhigen. Im Juni 1816 erging eine von einer Anzahl Geistlicher unterzeichnete Vorstellung an die kgl. Regierung in Speyer mit der Bitte, dem unrechtmäßigen Verfassungszustande in der protestantischen Kirche ein Ende zu machen, und mit Vorschlägen, wie dies zu geschehen habe. Wurden auch solche Eingaben als „unbefugte und unbegründete Einmischung" schroff zurückgewiesen, so waren damit die vorhandenen Anschauungen nicht widerlegt, die Gemüter mit der bestehenden Ordnung nicht versöhnt.[1])

Durch königliche Entschließung vom 24. Dezember 1817 wurde angeordnet, daß bei der Regierung des Rheinkreises ein Separat unter dem Namen „Protestantisches Konsistorium für den Rheinkreis" gebildet werde, das alle kirchlichen Gegenstände beider Konfessionen zu bearbeiten habe.[2]) Dieses Separat bestand aus zwei Regierungsräten, wovon der eine den Vorsitz führte, einem lutherischen und einem reformierten Rate. Der königliche Generalkommissär und Regierungspräsident konnte auch, wenn er es für nötig hielt, den Vorsitz selbst übernehmen. Das Separat hatte an das beim Ministerium des Innern bestehende Generalkonsistorium unmittelbar zu berichten.

Auf den Bericht des Präsidenten der Regierung des Rheinkreises über die Modifikationen, welche die Einführung der bayerischen Verfassung nach den im Rheinkreise bestehenden besonderen Institutionen erheischen dürfte, wurde durch die kgl. Entschließung vom 5. Oktober 1818 folgendes bestimmt:

„Es finden die im Titel IV der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den bisher bezüglichen Beilagen sub numeris I, II und III auf den gedachten Kreis ihre volle Anwendung." Damit war die vollständige Rechtsangleichung der Pfalz an Bayern festgestellt.

Es bedarf daher eines Blickes auf die damaligen kirchlichen Rechtsverhältnisse in Bayern:

---

[1]) Akten des Konsistoriums in Speyer.
[2]) Kreisamtsblatt der Pfalz 1818 S. 38 und Wand's Handbuch S. 34.

Dort war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die katholische Kirche mit allen Rechten der herrschenden Religion ausgestattet; die anderen christlichen Bekenntnisse waren ausgeschlossen; Altkatholiken durften sich in Bayern nicht niederlassen, kein Gewerbe betreiben, sich nicht verehelichen. 1799 kam Maximilian Josef IV. zur Regierung und mit ihm der Geist der Aufklärung. Er stellte sich die Aufgabe, die unabweisbar gewordene Erneuerung der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen. Von der umfassenden Umgestaltung der öffentlichen Einrichtungen mußte auch die kirchenpolitische Gesetzgebung berührt werden. Durch Edikt vom 10. Januar 1803 wurde gründlich reformiert. Alle Gesetze, die in den bayerischen Gebieten die Duldung fremder Religionsverwandten entweder gänzlich verboten oder doch erschwerten, wurden „als den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebende Gesetze" aufgehoben, den christlichen Konfessionen ihre bisherige Religionsübung sowie der ungestörte Besitz und Genuß ihres Kirchengutes und Schulvermögens zugesichert, allen christlichen Religionsverwandten der volle Genuß der bürgerlichen Rechte erteilt und die Aussicht auf die Erlangung aller Staatsmänner eröffnet. Im gleichen Jahre kam der Reichsdeputationshauptschluß zustande, dessen § 63 bestimmt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben. Den Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten." Unter diesen Religionsverwandten verstand man, gemäß dem J.P.O. die Katholiken, Lutheraner und Reformierten. Von nun an gab es also oft mehr wie eine Landesreligion. Zunächst waren diese Landesreligionen noch räumlich getrennt: einerseits das Hauptland und andererseits das neugenommene Entschädigungsland.[1])

Welche Folge hatte dann der Untergang des alten deutschen Reiches mit der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II. am 6. August 1806 für die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland? Jetzt wurden die deutschen Fürsten und Stände de iure, was sie bisher de facto gewesen waren. Dies galt auch für die Ausübung ihres ius circa sacra. Auch in kirchlicher Hinsicht wurden sie souverän. Wohl war die Abhängigkeit da vom Rheinbund. Bei der Kraftlosigkeit dieses Gebildes war aber diese Abhängigkeit kaum von Bedeutung.

---

[1]) Rieker S. 333 ff.

In Bayern erging 1809 das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königsreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Durch dieses Edikt erhielt die evangelische Kirche Gleichberechtigung mit der seither herrschenden katholischen.

Die Wiener Kongreßakte und die deutschen Bundesakte brachten eine weitere Rechtsentwicklung. Art. XVI der letzteren lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte (droits civils et politiques) begründen." Damit werden also die Rechte den einzelnen Bekennern zugesichert. Gehört zu diesen Rechten auch das Recht der freien Religionsübung? Die Frage ist zu verneinen. Nur die einfache Hausandacht (devotio domestica simplex) war allgemein gestattet. Die Staaten konnten nach freiem Belieben Kirchen und Religionsgesellschaften aufnehmen und mit dem Maße von Religionsübung und Rechten ausstatten, das sie für gut hielten. Religionslos zu sein, gehörte nicht zu den politischen Rechten nach damaliger Auffassung. Das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche blieb auch nach 1806 territorialistisch.[1]) Aber das Nebeneinanderbestehen mehrerer gleichberechtigter Kirchen hatte große Wirkungen: Nämlich, der naturrechtliche Begriff: „Kirchengesellschaft" kommt dem Bestreben der Staatsregierungen entgegen. Die französische Idee der Gleichheit der Menschen von Natur war siegreich in der Welt durchgedrungen. So kam es zur Aufstellung von allgemeinen Rechtssätzen für die Kirchen. Ferner: In den seither evangelischen Staaten war die evangelische Kirche nicht mehr *die* Kirche schlechthin, sondern *eine* Kirche. Sie stellt sich dar als eine Korporation des öffentlichen Rechts. In den inneren geistlichen Angelegenheiten war ihr eine gewisse Autonomie eingeräumt. Der volle Genuß ihres Vermögens und ihrer Stiftungen war ihr zugesichert. Eine Kirchengewalt, ein Kirchenregiment war ihr zugeschrieben. Jetzt eigentlich erst beginnen in der Rechtswissenschaft die Bemühungen, zu unterscheiden zwischen ius circa sacra (*Kirchenhoheit*) und ius in sacra (*Kirchengewalt, Kirchenregiment, Episkopalrechte*). Gegenüber der evangelischen Kirche jedenfalls hat der Landesherr auch ius in sacra. Das folgt aber nicht unmittelbar aus der Natur der Staatsgewalt; es ist vielmehr ein Annex der Stellung des Inhabers der Staatsgewalt, der auch katholisch sein kann, also gewiß kein praecipuum membrum ecclesiae. Wir *haben das landesherrliche Kirchenregiment im modernen Sinne*, vergleichbar der Vorstandschaft eines Vereines.

Speziell in Bayern ist dies klar zum Ausdruck gebracht in den §§ 1, 11 des Protestantenediktes, die sprechen von einem „obersten Episkopat",

[1]) Vgl. Rieker S. 337 ff.

einem „mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopat“. Auch in der Organisation der Verwaltung der evangelischen Kirche kommt dieses Prinzip zur Geltung. Die oberste Kirchenbehörde, das Oberkonsistorium, ist an sich selbständig, aber dem Ministerium untergeordnet.[1])

Den Rechtszustand der bayerischen Verfassung auf unserem Gebiet zu schildern, überschritte den Rahmen des Themas. Bemerkt sei nur noch, daß kurz vor der Verfassungsurkunde aus Anlaß der Union aus begreiflichen Gründen eine Umbildung der Kirchenverfassung im Sinne des Presbyterial- und Synodalsystems stattfand.

V. Die Union

Wir haben oben gehört, daß in der Kurpfalz wie kaum in einem andern deutschen Lande heftige und erbitterte Kämpfe zwischen Reformierten und Lutheranern geführt wurden. Es ist daher begreiflich, daß gerade hier der Wunsch nach Beseitigung der Gegensätze und Vereinigung der beiden Richtungen besonders stark in die Erscheinung trat. Schon vor dem 30jährigen Kriege dachte Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz an eine Union der beiden protestantischen Kirchen. Da er den Ansturm der katholischen Mächte gegen den Protestantismus voraussah, wies er die protestantischen Fürsten auf die Eidgenossen hin, die trotz aller Verschiedenheit der Religion nach außen geschlossen aufzutreten verstünden. Nach dem unglücklichen Religionskriege lebten die Unionsbestrebungen wieder auf und wurden von dem zielbewußten Kurfürsten Karl Ludwig (1649 bis 1681) tatkräftig gefördert. Unter seinen Bemühungen, die seinem Volke und Lande durch den Krieg geschlagenen tiefen Wunden zu heilen, nahm auch die Versöhnung seiner konfessionell getrennten evangelischen Untertanen eine hervorragende Rolle ein. Nicht nur fand der Einigungsapostel Duräus in Heidelberg freundliche Aufnahme und kräftige Unterstützung, der Kurfürst setzte auch 1656 eine eigene Kommission ein, um einen Einigungsentwurf auszuarbeiten. Als er die Erfahrung machte, daß es auf diesem Wege nicht voranging, suchte er gegen Ende seiner Regierung unter Zustimmung der lutherischen und reformierten Geistlichen seines Landes eine gemeinsame Gottesdienstordnung einzuführen, um so wenigstens im Aeußern der Einigung etwas näher zu kommen.[2]) Alle solche Versuche, das Einigungswerk durchzuführen, scheiterten, mußten scheitern an der hohen Bedeutung, die man den dogmatischen Aufstellungen zumaß und an dem Einfluß, den die Hüter der Reinheit der Lehre, die Theologen, besonders auf lutherischer Seite, in der Kirche ausübten. Der Pietismus mußte erst die Gemeinden und zum Teil auch die

[1]) Wand's Handbuch S. 50 ff.

[2]) Vgl. Dr. L. Wundt Grundriß der pfälzischen Kirchengeschichte, Heidelberg 1796. Haußer II S. 649—652; Struve S. 671.

Theologen die Verschiedenheit von christlicher Frömmigkeit und Lehre erkennen lassen. Die sogenannte Aufklärung mußte die Wertschätzung der einzelnen Dogmen untergraben und bei Männern des Staates wie der Kirche den Grundsätzen der Toleranz Bahn brechen. So finden wir denn mancherlei Spuren, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Frage der Vereinigung wieder mehrfach erörtert wurde. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nahm die französische Revolution die Geister so vollständig in Anspruch, daß für religiös-kirchliche Angelegenheiten in wenigen Kreisen Teilnahme und Verständnis zu finden war. Wenn die Auswirkungen der Revolution auch dazu führte, daß die Grundsätze der Religion vielfach geleugnet und verächtlich gemacht wurden, so haben sie doch auch das Gute gezeitigt, daß der alte Hader zwischen Lutheranern und Reformierten endlich verstummte und die früher aufgetauchten Unionspläne anfingen, greifbare Gestalt anzunehmen.

Die Hoffnung der protestantischen Bevölkerung der Pfalz, daß es der französischen Regierung gelingen möge, Reformierte und Lutheraner in einer evangelisch-protestantischen Kirchengemeinschaft zu vereinigen, hat sich aber nicht erfüllt. Zwar scheinen die Politiker des französischen Kaiserreichs die Absicht gehabt zu haben, den beiden evangelischen Kirchen in der Pfalz ein gemeinsames Regiment zu geben. Wenigstens erging am 26. August 1802 an Pfarrer Hahn, lutherischer Inspektor des vormaligen Nassau-Weilburgischen Amtes Kirchheimbolanden und Alsenz, seitens des Pfarrers Graf in Worms ein Schreiben, in dem es hieß: Der General-Kommissarius der vier Departements, sowie auch der Präfekt des Departements Donnersberg vereinigen ihren edlen Wunsch und Bestreben mit dem aller vom echten Geist des Protestantismus beseelten Geistlichen, bei der bevorstehenden Organisation des protestantischen Kirchenwesens eine kirchliche Vereinigung der Lutheraner und der Reformierten zu begründen und deswegen eine gemeinschaftliche Direktion für kirchliche Angelegenheiten niederzusetzen, welche, obgleich die allgemeine gänzliche Vereinigung nur ein Werk der Zeit und der freien Entschließung der Gemeinden sein muß, doch die Gemüter näher zusammenbringt und den Vorteil hat, daß die in kleineren Kreisen konzentrierten Unterkonsistorien sich desto leichter versammeln und beraten können, ja vielleicht den Weg zur allgemeinen Vereinigung bahnt.

Die Geistlichen des Bezirks unterschrieben denn auch eine Deklaration, in der sie um ein gemeinsames Direktorium baten, also, daß Oberkonsistorien und Inspektionen aus Männern beider Konfessionen zusammengesetzt seien, erklärten aber auch, weder der Gewissensfreiheit, noch dem kirchlichen Eigentum, noch ihren beiderseitigen Gerechtsamen etwas vergeben zu wollen. In dem Begleitschreiben schränkten einzelne Geistliche noch ihre Unterschriften durch den Zusatz „Konsistorial- nicht

Religionsvereinigung" ein und gaben dabei noch mancherlei anderen Bedenken Ausdruck, z. B. ob man ohne Zustimmung der Gemeinden handeln dürfe, ob nicht dadurch die Präpotenz der einen oder anderen Partei sich einschleiche u. a. m. Die zuständigen Stellen scheinen die auftretenden Schwierigkeiten erkannt zu haben und haben von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit Abstand genommen.[1])

Die beiden Konfessionen behielten unter französischer Herrschaft ihre eigenen Kirchenverfassungen bei. Die grundlegenden Bestimmungen sind, wie oben ausgeführt, in den bezüglichen Artikeln des Gesetzes vom 18. germinal X (8. April 1802) enthalten.

Eine Aenderung trat ein nach dem Pariser Frieden und nach der Errichtung der österreichisch-bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration, der die beiden Konfessionen unterstellt wurden. Dieselbe hob am 9. September 1815 die bisherige Verfassung auf und errichtete ein gemeinschaftliches Generalkonsistorium für beide protestantischen Kirchen mit neun reformierten und acht lutherischen sog. Distriktsinspektionen, bestehend aus einem geistlichen Rate für beide Konfessionen.

Nachdem seit dem 1. Mai 1816 Bayern allein die Regierung des Rheinkreises übernommen hatte, wurde durch kgl. Entschließung vom 24. Dezember 1817 für beide Konfessionen ein „Protestantisches Konsistorium" errichtet.[2]) Daß es bei einer solchen Verwaltung nicht verbleibe, daß daraus eine wirkliche ganze und volle Union erwachse, darauf arbeitete das Konsistorium zielbewußt hin und der weitaus größte Teil der Geistlichen wie der Gemeinden kam ihm dabei entgegen. Besonders die Dreihundert-Jahrfeier der deutschen Reformation löste praktische Anfänge zur Vereinigung aus. Mit gleicher Wärme schickte man sich auf lutherischer wie auf reformierter Seite zum Reformationsjubiläum an. Daß aber noch konfessionelle Empfindlichkeit vorhanden war, die geschont oder doch mit Vorsicht behandelt werden mußte, zeigte sich, als das Oberkonsistorium in München die Verteilung einer Lutherbiographie an die Jugend und Katechese über Luthers Leben für den 2. Festtag anordnete. Das muß gewiß unverfänglich, ja selbstverständlich erscheinen, da Luther und kein Anderer doch der Held des 31. Oktober war. Aber man darf, um die Leute von damals zu verstehen, nicht vergessen, daß man auf reformierter Seite Jahrhunderte hindurch gewohnt war, in Luther das Haupt der Gegenpartei zu sehen. Es machte sich daher vielfach eine Verstimmung über die in etwas scharfem Tone gehaltene Münchener Anordnung gelten. Doch das war nur ein einzelner Mißton, der bald verschwand in der allgemeinen Eintracht, mit der überall in der Pfalz das Fest began-

[1]) Akten des Konsistoriums in Speyer.
[2]) Wand's Handbuch S. 34.

gen wurde. Ob Lutheraner, ob Reformierter, alle fühlten sich nur als Protestanten. An den meisten Orten wurde die Feier gemeinsam begangen. Was man feierte, lag v o r der unseligen Trennung, und was später die Einheit gestört, hatte seine Bedeutung verloren. Es ergab sich da von selbst der Gedanke mit dem Jahrhundert die Spaltung zum Abschluß zu bringen und zur Einheit zurückzukehren. In einer Reihe namhafter Städte und ansehnlicher Dörfer schloß man sich freiwillig zu einem Bund zusammen in der Voraussetzung, daß eine allgemeine Vereinigung in der Pfalz folgen müsse. Die Regierung in München wollte sich erst ein sicheres Urteil über die Meinung und Wünsche der Pfälzer in dieser Frage bilden, ehe man einen entscheidenden Schritt tat. Die pfälzische Regierung hatte daher sämtliche örtliche Vereinigungsurkunden und Berichte an das Generalkonsistorium in München einsenden müssen.[1]) Sie gaben den gewünschten Aufschluß, worauf am 10. Januar 1818 eine Entschließung des Generalkonsistoriums beim kgl. Staatsministerium in München an die Regierung des Rheinkreises die Weisung erteilte, die bisher geschlossenen Vereinigungen einstweilen zu bestätigen, bis die von mehreren Gemeinden gewünschte Generalsynode die endgültige Regelung schaffen werde. Ehe diese aber einberufen werde, sollte eine Umfrage in allen Gemeinden des Kreises veranstaltet werden, bei der es den Protestanten freigestellt sein sollte, sich für oder gegen eine Vereinigung zu erklären. In der Entschließung wird hervorgehoben, daß weder die königl. Regierung noch das Konsistorium zu Speyer hinsichtlich der Vereinigung auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreiten solle, sondern sich darauf beschränken müsse, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu erforschen. Um alle Irrungen für die Zukunft zu vermeiden, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Kirchenvereinigung sich auf Lehre, Ritus, Liturgie, Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung beziehen müsse. Damit jeder in den Stand gesetzt sei, sich mit reifem Urteil zu äußern, solle die Frage vor der Abstimmung durch eine Ansprache des Konsistoriums allen verständlich gemacht werden. Der bedeutungsvolle Erlaß schließt mit den Worten: „Da eine bloß äußerliche Vereinigung von keinem Wert ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Konsistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen.“ Unterm 2. Februar erging dieser Erlaß an die Pfarrämter; beigegeben war ihm eine Ansprache des Konsistoriums, die die Wichtigkeit einer dauernden Vereinigung darlegte und den Grund aufzeigte, auf den allein sie sich bauen lasse. Die Abstimmung hatte das Ergebnis, daß sich 40 167 Mitglieder beider Kirchen für die Vereinigung und nur 539 dagegen erklärten. Dieses Ergebnis der Umfrage hatte in München jedem Zweifel über

[1]) Wand's Handbuch S. 81.

die Gesinnung und Wünsche der pfälzischen Protestanten ein Ende gemacht. König Max Josef löste unterm 11. Juni 1818 sein Wort vom 10. Januar ein und gab dem Generalkonsistorium in Speyer Anweisung, die in Aussicht gestellte Generalsynode nach Kaiserslautern einzuberufen und die nötigen Vorbereitungen dafür zu treffen.[1]) Zum Kommissarius bestimmte der König den Regierungsrat des Rheinkreises und vorsitzenden Konsistorialrat Fliesen, der den Vorsitz zu führen und sämtliche Beratschlagungen zu leiten hatte. Zu Mitgliedern der Generalsynode ernannte er sämtliche Konsistorialräte und Inspektoren mit Einschluß der provisorischen; ferner aus jeder Inspektion einen der ausgezeichnetsten Geistlichen und einen der verständigsten Kirchenvorsteher aus jeder Inspektion. Die Dauer der Generalsynode wurde auf höchstens vierzehn Tage beschränkt. Diese Generalsynode versammelte sich am 2. August 1818 in der Stadt Kaiserslautern und verfaßte nach gründlicher Beratung in den Sitzungen vom 3.—15. August die Vereinigungsurkunde. Die Beschlüsse über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht und Kirchenvermögen beschäftigten uns hier nicht. Der letzte Beratungsgegenstand, den der königl. Erlaß der Generalsynode zugewiesen hatte, war die Kirchenverfassung. Die schon erwähnte Verfügung der Landesadministration vom 9. September 1815, die beim Uebergang der Pfalz an Bayern in Kraft geblieben war, hatte nur den Wirkungskreis des Konsistoriums und der Inspektion bestimmt. Den Begriff Synode kannte sie nur als eine Art Fortbildungskonferenz, die der Inspektor mit den Pfarrern, Vikaren und Pfarramtskandidaten zu halten hatte. Von einer Laienvertretung und Mitwirkung in der Kirche, wie sie besonders in den reformierten Kirchen ihre Stelle gefunden, war ganz abgesehen. Hier war eine Lücke, an der die Arbeit der Generalsynode einzusetzen hatte. Die mit königl. Genehmigung ihr gemachte Vorlage des Konsistoriums hatte denn auch ausdrücklich eine gutachtliche Aeußerung über Diöcesansynoden, Kirchenvisitationen, Kirchenzensur- und Kirchenzucht verlangt.[2]) Der dafür bestimmte Ausschuß beantragte den Aufbau der Kirchenverfassung aus Presbyterium, Diöcesansynode und allgemeiner Synode. Die Presbyterien ergänzen sich im Erledigungsfalle, die Mitglieder der Diöcösansynode werden von den Presbyterien vorgeschlagen und vom Konsistorium ernannt, die Mitglieder der allgemeinen Synode werden gewählt. Der Ausschuß hatte, wohl im Anschluß an manche reformierte Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Synoden weitergehende Anschauungen als die Synode selbst. Er erkannte der Diöcesansynode das Recht zu, bei Besetzung der Inspektorenstellen durch Vorschlag von vier Kandidaten mitzuwirken, das Recht der disziplinarischen Aufsicht über die kirchlichen Personen des Bezirks, das Recht, Klagen über die Presbyterien anzu-

[1]) Wand's Handbuch S. 81 ff.

[2]) Akten des Konsistoriums in Speyer, Wand's Handbuch S. 86 u. 87.

nehmen und zu begutachten, Geistliche, die beharrlich und schwer im Amt und Wandel fehlen, vorzuladen, ihnen Verweise zu erteilen, ja sie mit Geldstrafen bis zu 15 Gulden zu belegen. Entsprechend weiter geht noch die Zuständigkeit der allgemeinen Synode. Sie hat die Aufsicht über alle kirchlichen Gegenstände des Kreises. Es steht ihr zu, Beschwerden gegen das Konsistorium, die Inspektoren und Pfarrer entgegenzunehmen und mit Begutachtung an die zuständige Behörde gelangen zu lassen. Von dem Konsistorium darf sie sich alle zu solchen ihren Verhandlungen nötigen Papiere und Akten vorlegen lassen. Ebenso hat sie unter gegebenen Umständen das Recht, bei Wiederbesetzung der geistlichen Konsistorialamtsstellen durch Vorschlag dreier Mitglieder mitzuwirken.

Viele von diesen Bestimmungen entsprachen nicht den Anschauungen der Mehrzahl der Synodalen. Die Paragraphen über die Befugnis der Diöcesansynode, disziplinarische Aufsicht zu führen, Beschwerden entgegenzunehmen, Pfarrer zu laden und zu strafen, bei Besetzung der Inspektionen mitzuwirken, wurden vollständig abgelehnt. Hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Konsistorialstellen wurde nur in bescheidener Form der Wunsch ausgesprochen, die allgemeine Synode möge bei solchen Besetzungen, wenn sie gerade beisammen sei, oder ihr Zusammentreten bevorstehe, gutachtlich gehört werden. Aber die Bestimmungen über das Recht, Anklagen und Beschwerden gegen Konsistorium, Inspektoren und Geistliche anzunehmen und zu begutachten, über die Befugnis, sich von dem Konsistorium alle zu den Verhandlungen nötigen Akten vorlegen zu lassen, sowie über die Notwendigkeit ihrer Zustimmung zu Aenderungen des über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung Beschlossenen fanden widerspruchslose, einstimmige Annahme.[1])

Nachdem noch ein Entwurf über die künftige kirchliche Einteilung der protestantischen evangelischen Kirche der Pfalz in neunzehn Inspektionen aufgestellt war, hatte die Synode die Aufgabe, zu welcher der König sie einberufen hatte, erfüllt. In der Schluß-Sitzung wurde eine Adresse an Seine Majestät gerichtet. Nach Hinweis auf die glorreichen Ahnherren Ludwig II. von Zweibrücken, der als der erste unter allen Fürsten Deutschlands seinen Untertanen Gewissensfreiheit verliehen, und den großen Wolfgang, der sie so sorgsam geschützt, und denen der allgeliebte Max Josef durch Erlaß der Verfassung und der Religionsedikte würdig sich angereiht hat, legt die prot. evangelisch christliche Kirche in der Adresse „ihr erstes fröhliches Dankopfer vor dem Thron der kgl. Majestät mit tiefer, ehrfurchtsvoller Rührung nieder, daß die Rechte und die Würde der protestantischen Kirche fortan, auf der unerschütterlichen Grundfeste der Landesverfassung eingegossen, von der Bruderhand beider

[1]) Akten des Konsistoriums in Speyer.

einst getrennter Konfessionen geknüpft ist und die Geistlichkeit mit ihren Gemeinden in ein neues religiöses Leben eintritt." Am 10. Oktober 1818 erhielten die Synodalbeschlüsse die Königliche Bestätigung und damit Gesetzeskraft.[1]) Zugleich wurde der Generalsynode und den Mitgliedern des Konsistoriums die königliche Zufriedenheit über die Mäßigung, Klugheit und Eintracht ausgesprochen, mit der sie die Geschäfte zu einem gedeihlichen Schluß geführt hätten, und sie der fortdauernden königlichen Huld und Gnade versichert.

Durch die Vereinigung der Lutheraner und Reformierten ist der allgemeinen Auffassung nach keine Trennung von diesen herbeigeführt, sondern dasjenige wieder vereinigt worden, was sich im 16. Jahrhundert getrennt hatte. Die Vereinigung war somit eine Wiedervereinigung. Eine neue Kirche in dogmatischer Bedeutung genommen, ist demnach nicht gestiftet worden und wenn die in den §§ 5, 6, 7 und 8 der Vereinigungsurkunde als für die Kirche im Rheinkreis gültige und geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung eine Lossagung von den übrigen, übereinstimmenden Lehren der lutherischen und der reformierten Konfession nicht ausgesprochen worden.Sie konnte auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen wollte.[2]) Ueber das Verhältnis des Staates zur Kirche sind in der Vereinigungsurkunde keine Bestimmungen enthalten. Aber schon in dem Allerhöchsten Reskript vom 11. Juni 1818, durch welches die Generalsynode zusammenberufen wurde, sind die Gegenstände, über welche zu beratschlagen war, genau vorgezeichnet worden; außerdem wurde verfügt, daß alle Beschlüsse der Generalsynode als Vorschläge zu betrachten seien, die der landesherrlichen Bestätigung unterliegen und daß insbesondere in Ansehung der Kirchenordnung und der Kirchenverfassung die Würdigung der Anträge der obersten kirchlichen Behörde vorbehalten werde. Mit der Genehmigung der Generalsynode ließ der Staat der Kirche eine echte Hilfe zuteil werden, bei deren Gewährung er sich auf das geringste Maß staatlicher Einwirkungen beschränkte, wie es bei der dem Staate obliegenden Sorge für den ordnungsmäßigen Verlauf der Synode zu verantworten war. Welch ein Unterschied gegenüber dem Verhalten der Obrigkeit gegen Ende der kurfürstlichen Zeit, wo fortgesetzte willkürliche Eingriffe in die Rechte der Kirche erfolgten und Bedrückungen und Quälereien an der Tagesordnung waren. Der Staat vermied es peinlich, irgendwelchen Druck auszuüben und sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzumischen; er traf nur diejenigen Anordnungen, welche den äußeren Gang der Verhandlungen und die Wahrung staatshoheitlicher Rechte betrafen.

---

[1]) Wand's Handbuch S. 87.
[2]) Wand's Handbuch S. 89.

Mit dem Werke der Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen war der Jahrhunderte alte Wunsch aller aufrichtigen Freunde wahrer Religiösität erfüllt. Es war eine Synode, groß nach der Bedeutung ihrer Beschlüsse. Diese haben gewiß formell ihre Mängel. Ihre Bestimmungen könnten oft klarer und genauer sein. Dies liegt wohl teilweise an der Lebensstellung ihrer Verfasser. Sie enthalten ferner manches, was unserem religiösen Empfinden und Erkennen, unseren kirchlichen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr entspricht. Sie tragen eben bei aller Klarheit und Folgerichtigkeit in Grundlinien und Aufbau doch im ganzen das Gepräge jener in ihren äußeren Verhältnissen noch unfertigen Zeit, da die Stellungnahme des Staates zu den einzelnen Gebieten der menschlichen Gesellschaft und die Beziehungen der einzelnen Gebiete zu einander noch ungeordnet hin- und herschwankten, die einzelnen Gewalten ineinander überflossen und in ihren Ansprüchen und Anschauungen miteinander in Widerspruch geraten mußten, jener Zeit, in der ein Neues sich erst anbahnte. Aber bei alledem bildeten sie doch das Grundgesetz, auf dem die evangelisch-protestantische Kirche der Pfalz beruht, das in der ganzen kirchlichen Entwicklung während des 19. Jahrhunderts sich geltend machte und machen mußte.

Verzeichnis der benützten Literatur:

Bulletin des lois de la république française III u. IV serie:

Dalloz, Désiré: Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, administrativ, public etc. Paris 1853, Bd. XIV.

Heckel, Johannes: Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra. Sonderdruck aus Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 117/118. Stuttgart 1938.

Häußer, Ludwig: Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1856.

Jacobson, G. Fr.: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844, 4. Teil, 3. Band.

Remling, Fr. X.: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792—1798. 2 Bände. Speyer 1865 und 1866.

Richter, Aquilins Ludwig: Kirchenrecht. 8. Auflage. Leipzig 1886.

Riehl, W. H.: Die Pfälzer. Neuntes Kapitel: Kirchliches Volksleben.

Rieker, Karl: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.

Schmidt, Georg: Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayrischen obersten Gerichtshöfe. München 1897.

Serini, Ph. J.: Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publizierten älteren französischen Gesetze. Mannheim und Landau. 1848 und 1861. 2 Bände.

Seydel, Max: Bayrisches Staatsrecht. 2. Auflage. Band III.

v. Sicherer, Herm.: Staat und Kirche in Bayern. München 1874.

Stutz, Ulrich: Kirchenrecht. 1. Auflage. München und Leipzig 1914.

v. Holtzendorf-Kohler: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V, 7. Auflage, Berlin 1914.

Wagner, Ludwig: Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz. Band II. Kaiserslautern 1890.

Wand, Hermann: Gemeindeordnung für die Pfalz. 2. Auflage. Kirchheimbolanden 1889.

Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. 3. Auflage, neubearbeitet von Ludwig Wagner, Kaiserslautern 1899.